



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

§.VII. Re- und Correlationes der dreyen Reichs-Collegiorum in der Pfälzischen Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. und anzunehmen, als alles auf hazard und Wagnis zu setzen; sie die Schweden woll- 1647.  
 Mart. ten gerne das beste bey den Sachen thun helfen. Mart.

## §. VII

Re- und Cor-  
 Relatio in  
 Cauſa Pala-  
 tina.

Rey der, nachgehends angeſtellten Re- den ſämtlichen Agnaten, und der ganzen  
 und Cor-Relation, der 3. Reichs-Colle- Rudolphiniſchen Linie mit nichten präju-  
 giorum in dieſer Sache, wurde folgendes diciren; So geſchah, von ſelbiger Seite,  
 Protocoll ſub N. I. gehalten. Dieweil die, ſub N. II. anliegende Vorſtellung dar-  
 aber Pfalz-Neuburg davor hielt, es köm- wieder, worauf ſich auch das gemeldte  
 ne dasjenige, was Churfürſt Friederich Protocoll ſub N. I. beziehet.  
 zu Pfalz, ehehin zu Schulden gebracht,

Pfalz-Neu-  
 burgiſche  
 Vorſtellung,  
 der Rudolphi-  
 niſchen Linie  
 in Cauſa Pa-  
 latina nicht  
 zu präjudici-  
 ren.

## N. I.

ſeſſio Publica XXXVI. ſive Re- & Correlatio in cauſa Palatina die Jovis d.  
 18. Martii hor. 8. mat. 1647.

Nachdem Chur-Fürſten und Stände um die beſtimmte Zeit aufm Rathhauß zu-  
 ſammen kommen, und eben dieſelben Stellen, wie bey der vorm Jahr am 16. April  
 gehaltenen Re- und Correlation ſeſſione XXV. ab dem darben verzeichneten Sche-  
 mate zu erſehen, eingenommen: wobey ſich dann auch inter Electorales Prima-  
 rios Herr Doct. Büſchmann, wegen Chur-Cölln, und Herr Graf von Wallen-  
 ſtein wegen Böhmen; inter Secundarios Electorales deſſen adjungirter Herr von  
 Pleſſenberg eingefunden, und jene zwar in ſelcher Ordnung, daß die beyden Geiſtlichen,  
 Maynz und Cölln, auf beyden Seiten des erhobenen theils, der mit B. bemerkten  
 Bühne, ſodann bey Maynz, Böhmen, bey Cölln Sachſen und Brandenburg, deſglei-  
 chen von Geiſtlichen Fürſten, erſtlich Oeſterreich, Salzburg, Herr Jauchenberger,  
 als Principalis, Würzburg, Eichſtadt, Herr Riſenhopper Osnabrückiſcher Offi-  
 cialis (welcher hernach auch das Augſpurgische und andere Vota mehr geführet) Hil-  
 deſheim, Herr Doct. Stein, und dann zuletzt der Salzburger intermedius, & ſuo  
 tempore Director Herr Doct. Mezel, (deren dritter Collega Herr Doct. Reu-  
 ter auf der Geiſtlichen Secundariorum Banck hinter den Churfürſten ſeinen Sitz ge-  
 habt) Magdeburg aber, wie ingleichen die von der Weltlichen Banck, die Herren Gräff-  
 lichen und die Herren Städtiſchen, ſo viel deren allerſeits zur Stelle geweſen; Nicht  
 weniger auch das Chur-Maynziſche Reichs-Directorium an einem Tiſchlein nach  
 Maas und Weiſe, wie bey obermeldtem Schemate zu befinden, geſeſſen, vor die Für-  
 ſtlichen Directoria aber kein Tiſchlein geſetzt geweſen; proponirte wohlgedachtes Chur-  
 Maynziſches Reichs-Directorium, ſtehend:

Des Heiligen Römischen Reichs hochlöblichſter Chur-Fürſten und Stände hoch-  
 anſehnliche vortreffliche Herren Abgeſandte: Hoch- und Wohl-Ehrwürdige, Hoch- und  
 Wohlgebohrne, Wohl-Edelgebohrne, Geſtreng, auch Edle Welt- und Hochgelahrte,  
 gnädige und großgünſtige Herren.

Wasgeſtalt am 16. und 18. hujus, ſt. novi, an beyden Orten die hoch impor-  
 tirende Pfälziſche Sache, zu Münſter zwar in allen 3. Reichs-Räthen, hier aber in  
 den Fürſtlichen und Städtiſchen Collegiis deliberiret und berathſchlaget worden;  
 ſolches ſey ihnen allerſeits wiſſend; auch den hieſigen bekandt, wohin dieſes Orts  
 die Vota & Majora gengen: Zu Münſter aber hätten faſt die unanimia Ihrer Kay-  
 ſerlichen Majestät höchſtrühmliche Intention approbiret und genehm gehalten. Wann  
 nun die Kayſerliche hochanſehnliche Herren Plenipotentarii deſideriret, daß das  
 Gutachten beſchränkt werden möchte, hätte man a parte des Reichs-Directorii nicht

1647. unterlassen, dasselbe zu Papier zu bringen, inmassen es jeho sollte verlesen wer- 1647.  
Mart. den. Mart.

„Setzte sich hierauf nieder, und las das Gutachten oder Reichs-Bedencken  
„in causa Palatina ab: wie solches hernach (wie wohl an etlichen we-  
„nigen Orten, dieser Re- und Correlation zu Folge, etwas geändert) vom  
„Reichs-Directorio zur Dictatur gebracht, und bey den Actis zu  
„befinden ist. Finita lectione.

Vor-Hoch- und Wohlgedachte ic. Es sey männiglich bekandt, wie hoch dem  
Heiligen Römischen Reich und der ganzen Christenheit an gütlicher Vergleich- und  
Hinlegung der Pfälzischen Sache gelegen: auch mit was getreuem Eysfer und Sorg-  
falt Ihre Kayserliche Majestät Ihr dieselbe angelegen seyn lassen. Dannenhero eini-  
ger Zweifel nicht zu machen, es werden nicht allein Chur-Fürsten und Stände sondern  
auch auswärtige Cronen und Republicquen, wann sie anders mit unpartheyischen  
Augen das Werck ansehen, erkennen müssen, daß Ihre Majestät sich dergestalt mil-  
digst hierunter bezeuget, daß die Pfälzische Erben keine Ursach haben, dieselbe auszu-  
schlagen, wie denn auch Ihre Majestät diß Gutachten zu sonderbahrer Consideration  
und Wohlgefallen gereichen werde, sonderlich aber, daß die Stände Ihrer Majestät  
noch weiter unter die Armen greiffen und Deroselben Intencion bey den auswärti-  
gen Cronen secundiren wollen; wie man nun hierzu kein besser und bequemer Ex-  
pediens finden könne, als wann Chur-Fürsten und Stände den Königlich  
Schwedischen Plenipotentiaris solches alles aufs beweglichste repräsentirten und  
dieselbe ersuchten, daß sie Ihrer Kayserlichen Majestät und der gesamten Stände Mey-  
nung und Disposition ihnen wollten gefallen lassen. So siehet demnach vora (1) zu  
consideriren, ob? wann? und durch was vor Deputatos solches zu verrichten? (2)  
zuförderst, ob? und was bey dem Gutachten zu erinnern, wie auch (3) durch was für  
Deputatos den Herren Kayserlichen solches zu überreichen?

„Hierauf nahmen die Herren Fürstlichen und Städtischen jedwedes Collegium  
„in ein ander sonderliches Gemach einen Abtritt. Diweil nun über den hinausgehen  
„und indem die Herren Städtischen den Herren Fürstlichen aufm Fusse nachgangen,  
„sich so lange verweilet, daß die Fürstlichen Secretarii und Protocollisten den Her-  
„ren Abgesandten nicht so bald folgen, noch mit ihnen ins Gemach, dahin sie abgetreten zu-  
„gleich gelangen können: hernach aber dasselbige wieder zu öffnen und einigen strepitum  
„zu machen, sowohl die Catholischen und insonderheit des Oesterreichischen Directorii  
„Secretarius als Evangelische Bedencken gehabt, wie dann auch daselbst keine Stelle  
„und Gelegenheit zu protocolliren würde gewesen seyn, so will man sich wegen dessen,  
„was daselbst vorgangen und votiret worden, nur auf dasjenige, was ein oder der an-  
„dere von den Herren Abgesandten selbst punctiret haben mag, referiret und bezo-  
„gen haben. Nachdem nun über eine gute Weile die Fürstliche und Gräfliche Her-  
„ren Abgesandten in dem Gemach oder Saal sich wieder eingestellt, traten das Chur-  
„und Fürstliche Collegium bey der Bühne B. und des Reichs-Directorii Tischlein  
„C. zusammen, und wurden darauf die Re- und Correlation folgender massen stehend  
„abgelegt.

Churfürstlich Collegium, per Chur-Maynz: P. p. Es hätten die Herren  
Chur-Fürsten nicht unterlassen, dasjenige, was verlesen, und darneben in Proposi-  
tion und Umfrage gestellt worden, ihres Orts in Berathschlagung zu ziehen: Da  
sie es dann 1) wegen des Gutachtens allerdings darbey bewenden ließen, außser daß  
die Herren Chur-Brandenburgischen begehret, daß ihr zu Münster abgelegtes Votum  
mit seinen Rationibus extensivè inseriret, oder doch zum wenigsten beigelegt  
werden möchte, wie man dann à parte des Reichs-Directorii, das letzte, doch citra  
præjudicium & consequentiam, verwilliget, und dasselbe hiernechst benebenst dem  
Gutachten per Dictaturam communiciret werden solte. 2) Was die Deputa-  
tion an die Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris anlange, hätte man

1647.  
Mart.

unanimiter dafür gehalten, quod sic: nur daß sich darbey zweene ziemlich wichtige Dubia befunden; als 1) ob es nicht bey den Herren Franzosen ungleiche Gedanken geben möchte, wenn man sie präterirete: so dahin resolviret, daß wie hier die Herren Schwedischen, also zu Münster die Herren Franzosen per Deputatos pari numero anzulangen. 2) Weil, wie bekandt, zupörderst den Herren Kayserlichen die Gutachtung oder Reichs-Bedencken ausgestellt, und von deme, was vorgangen, apertur geschehen müste, und aber die Kürze der Zeit solche Formalitäten nicht erleiden wolle: So habe man sich ihres Theils dahin verglichen, daß ihnen, den Herren Kayserlichen, noch heute apertur zu thun, und darbey zu vernehmen, ob sie es leiden könnten, ehe ihnen das Gutachten solenniter eingereicht würde, daß bey den Herren Schwedischen und Französischen man die Deputation ablegen möge. 3) Was aber bey denselben zu proponiren, hätte man dafür gehalten, daß zwar in terminis generalibus zu verbleiben; doch darbey summariter vom Concluso ihnen apertur zu thun, und sie darbey zu ersuchen, daß sie es ihnen wolten mit gefallen lassen.

1647.  
Mart.

Und diß wären à parte des Churfürstlichen Collegii ihre Gedanken: Stehe zu der Herren Fürstlichen Beliebung und Gefallen, ob sie auch darein condescendiren wolten.

## „Post exiguum colloquium

Fürstlich Collegium, per Oesterreich: Man habe à parte des Fürstlichen Collegii des in der Pfälzischen Sache abgefaßten gesammten Reichs-Bedenckens Concept angehdret, und dessen Contenta mit mehrern wahrgenommen; dieweil sich dann darinnen befunde, daß der Herren Churfürstlichen Particularitäten demselben einverleibet worden: so könnte man auch diesseits diese Erinnerung hinzuzuthun nicht umhin, welcher gestalt nemlich nicht nur die Herren Evangelischen ad quaestionem An? ratione admittendi Octavi Electoratus, sondern auch eßliche aus den Herren Catholischen Ständen dahin votiret, wie dann Salzbürg, Magdeburg, Hessen-Cassel und Wetterauische Grafen, nicht instruiret gewesen; Oesterreich nebst andern Geistlichen aber, und also die Majora das Churfürstliche Votum in effectu approbiret hätten. Alldieweil nun solchergestalt dem Bedencken alle Particularia eingeführet würden: so möchte dasselbe den Herren Kayserlichen übergeben, doch auch der Pfalz-Lauter-Simmern- und Zweibrückischen, wie auch anderer dergleichen Pro- & Repprotestationes mit beygesetzt, beym Vortrag aber höchstgedachte Kayserliche Herren Plenipotentiarii ersuchet werden, daß sie die Handlung beschleunigen, und was abgehandelt würde, oder da Difficultäten darbey vorfielen, Chur-Fürsten und Stände zu Dero Gutachten und Genehmhaltung hinterbringen wolten, inmassen (wie Sachsen-Altenburg interloquendo erinnerte) Fürsten und Stände, sonderlich die materialiter noch nicht votiret hätten, ihre Monita reservirten. Die vor gut erachtete Deputation an beyderseits Königlich Legatos könnte mit dem general-Ersuchen de non cunctando sed promovendo Tractatus geschehen; imgleichen auch von den Herren Deputatis die Herren Pfälzischen vorbeschieden, ihnen beweglich zugesprochen, und sie zur Accommodation disponiret werden, darzu man à parte Principum, Würzburg, Hildesheim, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Zell, Prälaten, und Wetterauische Grafen Stand deputire; und wären die audia so zu resolviren, wie die Herren Churfürstlichen ermessen. Im übrigen hätte man zu bitten, das Reichs-Bedencken förderlichst ad dictaturam zu geben: wie dann auch die Herren Pfalz-Neuburgische gebeten hätten, daß der Rudolphiischen Linie Interesse nicht aus der Acht gelassen, sondern ihr Votum und Protestation demselben gleichfalls einverleibet werden möchte.

„Hierauf und nachdem beyderseits Directoria kurze Unterredung mit einander gepflogen, traten die Herren Churfürstlichen in einen Ereyß zusammen, und hielten allem Ansehen nach eine kurze Umfrage, begaben sich hernach wieder zu den Fürstlichen, und proponirete abermahls, das  
Chur-

1647.  
Mart.

*Chur-Maynzische Directorium*: P. p. Die Churfürstliche Gefand-  
schafften hätten angehört, wessen die Herren Fürstlichen correferendo sich ver-  
nehmen lassen, befinden, daß, so viel das Gutachten anlangt, der Fürsten-Rath  
zweyerley desiderire. 1) Daß in dem Bedencken, bey Referirung der hiesigen  
Meynung gesetzt, als wann die Augspurgische Confessions-Berwandten alleine  
der Meynung gewesen, und aber eßliche Catholische auch dahin gestimmt hät-  
ten; derowegen begehret die Worte (wie auch eßliche Catholische) hindey zu se-  
sen. 2) Daß die Rindolphische Linie begehre, ihr Reservatum dem Gutachten  
mit einzurücken. Das erste nun würde keine Schwierigkeit haben; wie auch das an-  
dere: hätten aber vermercket, sie würden ihre Protestation schriftlich übergeben  
haben. (Pfalz Neuburg: Wäre geschehen.) Die Ueberreichung betreffend, wäre  
man, so viel die Herren Kaysersliche betrifft, damit einig, daß es formaliter gesche-  
hen sollte, durch eine extraordinari Deputation: wie man dann à parte Electo-  
rum, so wohl zu den Herren Kayserslichen, als zu den Herren Schwedischen,  
Chur-Maynz und Chur-Sachsen ernennete.

1647.  
Mart.

„Post quædam interlocuta, die man nicht vernemen können.

Daß sonst bey der Ueberreichung die Herren Kayserslichen zu ersuchen, wann bey  
den Tractaten, Difficultäten sich ereigneten, es wieder an die Stände gelangen  
zu lassen, besorgeten aber, es möchte viele Zeit verlohren gehen: so möchten auch als-  
dann die Herren Kaysersliche und Königlich-Swedische in den Tractaten nicht  
so eiferig fortfahren; wie dem allen aber, wann die Herren Fürstlichen darauf be-  
stünden, könnten und würden sie es wohl geschehen lassen.

Sachsen-Altenburg: (interloquendo.) Wäre nur auf den Fall gemeynet,  
wann solche Difficultäten zwischen den Herren Kayserslichen und Schwedischen vor-  
fielen, darüber sie sich selbst mit einander nicht vergleichen könnten.

*Chur-Maynzisches Directorium*: So wäre es denn nur de casu extre-  
mæ necessitatis zu verstehen.

„Wobey auch incidenter vorkame und resolviret wurde, daß solches nicht  
„in das Bedencken bracht, sondern nur mündlich bey den Herren Kay-  
„serslichen erinnert werden sollte.

*Chur-Maynzisches Directorium* pergebat: Daß den Herren Schwedischen die Sache nur in genere vorzutragen und sie um Beich'eunigung des Wercks  
zu ersuchen, könnte man sich wohl vergleichen: doch würden Fürsten und Stände da-  
mit auch einig seyn, wann sie, die Schweden, fragten: quid vel quomodo? daß man  
alsdann per discursum ad speciem gehen möge.

„Reliquis fere annuentibus erinnerte

Sachsen-Altenburg nochmals: Ihre Meynung gieng nur dahin, daß eßli-  
che Stände, die sich materialiter noch nicht herausgelassen, ihre Vota vorbehalten.  
Wann man alle die Particularia hätte deliberiren wollen, so würden etliche Wochen  
hingegangen seyn.

*Chur-Maynzisches Directorium* pergebat: Daß per eosdem Deputa-  
tos auch den Pfälzlichen die Nothdurfft vorzuhalten, könnten sie ihnen auch gefallen  
lassen, der Zeit halber und wie bald ein und das andere zu verrichten, wolle sich das  
*Directorium* zuförderst bey den Herren Kayserslichen angeben lassen;

„Wie nun hierauf noch etliche unvernemliche interlocut, sonderlich vom Prædi-  
„cat, welches von dem Herrn Pfalz-Graffen bey dem Vortrag zu ge-  
„brau-

1647.  
Mart.

„brauchen, vorgangen, nahmen beyde Chur- und Fürstliche Collegia  
ihre Stellen ein, und wurden darauf auch die Ehrbaren Frey- und Reichs-  
Städte wieder eingefordert.

1647.  
Mart.

**Chur-Maynnsches Directorium:** Der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte vortreffliche Herren Abgesandte. Es hätten Chur- und Fürsten nicht unterlassen, das verlesene Reichs-Gutachten, wie auch die zur Umfrage gestellte Punkten in Berathschlagung zu ziehen, und einer gewissen gleichstimmigen Meynung sich zu vergleichen, kürzlich darinnen bestehend. Man liesse es erstlich bey dem Auffas allerdings bewenden, doch hätten (1) die Herren Chur-Brandenburgischen begehret, daß ihr zu Münster abgelegtes Votum formaliter inseriret werden möchte, so auch verwilliget worden. Desgleichen hätten (2) die Herren Fürstlichen etliche wenige Erinnerungen gethan welche gleichfalls in Obacht genommen werden sollten. Sonsten hätten sie dafür gehalten, daß sowohl an die Herren Kayserlichen als an die Herren Schwedischen eine Deputation nöthig; jedoch mit dem Anhang, daß dieselbe ebenmäßig auch auf eine Deputation an die Herren Franzosen zu extendiren; mit der Bescheidenheit, daß die zu Münster anwesende der Chur-Fürsten und Stände Räte, Bottschaften und Gesandten, durch das Reichs-Directorium daselbst zu ersuchen, daß sie gleichfalls unter ihnen eine Deputation pari numero machen wollten: und daß von eben denselben Deputatis allhier die Herren Pfälzischen aufs Rath-Haus erfordert, das Conclusum ihnen in genere eröffnet, und sie zu friedliebenden Consiliis und amplectirung vorgeschlagener Mittel disponiret werden möchten. Wegen des Vortrags hätten sie sich dahin mit einander verglichen, diemeil billig wäre, daß zuerst den Herren Kayserlichen das Gutachten formaliter insinuiret werde, darzu man aber so schleunig nicht gelangen könne: so wären dieselbe zu ersuchen, sie wolten geschehen lassen, daß immittelst den Königlich Schwedischen und Französischen in genere apertur gethan werde; Hernach aber bey Uebergebung des Bedenkens wären sie zu ersuchen, daferne bey fernere Handlung super conditionibus einige schwehre Difficultäten zwischen ihnen und den Herren Schwedischen vorkämen, solches weiter an die Reichs-Räte zu bringen, und deren Bedenken und Gutachten darüber zu vernehmen. Den Herren Schwedischen wäre nur in genere das negotium zu recommendiren, sonder special Meldung, was hier deswegen vorgangen und geschlossen worden. Wann sie aber je weiter explorirten und nachfragten, könnte man so wohl den Herren Französischen als Schwedischen das Conclusum per discursum eröffnen; mit dem Anhang, daß etliche ihre Erinnerungen nochmahls reserviret hätten. Bey dem Vortrag aber, so den Herren Pfälzischen geschehen sollte, hätte man vor gut angesehen, daß das Conclusum oder merita causa gegen sie in specie nicht zu berühren; sondern dessen Erwehnung nur in genere zu thun, und sie zu gültlicher Accommodation zu disponiren. Und wären nun zu solchen Deputationibus ernennet vom Churfürstlichen Collegio zwar Chur-Maynns und Sachsen; von Fürstlicher Seiten aber Würzburg, Hildesheim, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Zell, Prälaten und Wetterauische Grafen.

**Reichs-Städtisches Collegium, per Straßburg:** P. p. Es hätten der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Abgeordnete mit mehreren verstanden, was sowohl nach Inhalt des verlesenen Projects für gut befunden, als was jezo ferner in Consultation gestellet worden: und befunden an ihrem Ort das Project also bewand, daß es etwas weiters eingerichtet, als hier die Proposition gewesen; wie sie nun damahls, als die Sache hier deliberirt worden, weiter nicht, als auf die Proposition selbst gehen könnten: also müßten sie es nochmahls dabey bewenden lassen: mit Bitte, ihre eröffnete Meynung gleichfalls beyzulegen und zu beobachten. Quoad Deputationem an die Herren Schwedischen hielten sie auch dafür, daß es zur Beförderung der Sache dienen werde: daher sie sich damit, item daß dergleichen auch an die Herren Franzosen ergehe; wie auch dessen, was gegen die Herren Pfälzischen zu verrichten gut befunden, wohl zu vergleichen: wie sie dann auch ratione modi procedendi und Vortrags nichts zu erinnern hätten, sondern sich damit wohl vergleichen könnten: in eventum Straßburg und Regensburg mit deputirende.

Chur:

1647. Mart. Chur-Mayntzisches Reichs-Directorium: So viel aus der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Voto abzunehmen, sey man wegen der Deputation aus allen dreyen Collegiis gang einig: allein hätten dieselben erinnert, daß solches ihr Votum auch beygelegt werden möchte, dardon sie dem Reichs-Directorio zu Münster referiren, und dessen Resolution und Meynung darüber vernehmen wolten.

„Womit also diese XXXVI. Session, oder Re- und Correlation vollendet wurde.

Deren in substantialibus (so viel man, anderer angemerkten Verhinderungen halber anhören und einnehmen können) bey gehaltener fleißiger Conferirung befundene Gleichstimmig- und Vollständigkeit, bezeugen hiemit,

Christian Werner,  
Samuel Ebert,  
Eusebius Jäger.

N. II.

Pfalz-Neuburgische Vorstellung in der Pfälzischen Restitutions-Sache, vom 28. Martü 1647.

Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände anwesende hochansehnliche Gesandten, haben sich großgünstig zu erinnern, was Fürstlich-Pfalz-Neuburgischen theils, wegen bey jüngster am 16. dieses geschehener Deliberation, in der Chur-Pfälzischen Sachen vorgebracht und begehret worden, weil nemlich bey damahliger Proposition, auch aus den Oesterreichischen und Hildesheimischen Votis, dann heutigem abgelesenen, der zu Münster anwesender Chur-Fürsten und Stände loco Correlationis aufgesetzten Concluso und Bedencken vermercket worden, was vor irrige präjudicirliche Präsupposita dabey gemacht, welchergestalt auch das Chur-Pfälzische Wesen völlig und auf einmahl decidiret werden wolte, welche doch zu Ihrer Durchlaucht und allen Dero unschuldigen Agnaten Rudolphischer Linie unwillkürlichem Präjudiz gereichen, auch wieder der Kaiserlichen Majestät Erklärungen, de Annis 1623. 27. und 35. dann aller Chur- und Fürstlichen Häuser Recht, Libertät und Freyheit, ja wieder die Guldene Bulle selbst, Pacta Familiae, Kaiserliche Confirmationen, und so vielen Gesamter-Belehnungen streiten thäte, damit zuvor deroelben Fundamenta, und sonderlich diese Präjudicial-Haupt-Quaestiones, als 1) ob nemlich in eines Römischen Kaisers Mächten bestehe, ohne vorgehende rechtliche Erkenntnis, eine ganze unschuldige Chur- und Fürstliche Familiam, welche in Krafft obgedachter Guldener Bulle, Pactorum Familiae ab Imperatoribus confirmatorum, und so vieler Gesamter-Belehnungen, Ihr Successions-Recht ad perpetua tempora, zu einer Churfürstlichen Dignität, und daran hangenden Erb-Ämtern, Prærogativen, Länden und Pfandschaften hergebracht haben, um eines einzigen Agnaten willen, der sich aus ihrem Mittel vergriffen, solchen ihres Rechts zu priviren, und auf andere remotiores zu transferiren; auch 2) ob die Churfürstliche Dignität von den Länden separiret, auch die Länden von einander dismembriret werden können, welches der Guldener Bulle ausdrücklich zuwider ist, nach Inhalt der Haupt- und Neben-Proposition und dabey angehendter Petitorum, erörtert worden seyn: So könnten Ihre Durchlaucht, nisi præjudicialibus his quaestionibus prius discussis, gar nicht zulassen, daß diese Sache zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und aller übrigen Pfalz-Grafen Rudolphischer Linie Nachtheil, præpostero ordine deliberiret und geschlossen werden soll.

Ersuchen demnach abermahlen hoch- und wohlgedachte Herren Abgesandten, sie wollen, unerachtet jetzt abgelesenen Conclusi, obangezogene Ihrer Durchlaucht Vierdter Theil. Ddd Haupt-

1647. Haupt- und Neben-Petita in guter Recommendation und Obacht haben, auch nicht 1647.  
Mart. gestatten, daß darwider etwas nachtheiliges vorgenommen, sondern allen Chur- und Mart.  
Fürstlichen hohen Häusern zum besten daran seyn, daß bemeldte Dero Fundamenta und Petita förderlich und ante omnia in die Umfrag gestellt, und berathschlaget werden, auch bey der Römisch-Kayserlichen Majestät, und wo es ferner nöthig und erspriesslich, durch Dero Interposition dahin richten helfen, damit, wann Ihre Fürstlichen Durchlaucht, vermög der Guldener Bulle, Pactorum Familiaz, und darüber von unterschiedlichen Käysern erteilten Confirmationen, auch so vieler Kayserlicher Gesamter-Belehnungen, nicht weniger des jüngst-abgelebten Käysers FERDINANDI II. Erklärungen und Versprechen, so in den Jahren 1623. 27. und 35. erfolgt, zu Dero Befugniß, wegen Deroselben Neuburgischer Linie nächster Succession gleich nach den Heidelbergischen Pfalz Grafen, de plano nicht verhoffen werden solte, daß das vorgeschlagene Judicium arbitrorum oder Parium Curiaz, auf die in gedachten Propositionen angezogene Weiß, noch bey dieser Friedens-Handlung formiret, und darin unverzüglich verfahren, auch der Manutention halber über dasjenige, so in solchem Judicio gesprochen würde, die Nothdurfft dem Instrumento Pacis mit einverleibt würde, oder aber, da man nach vorhergehender Berathschlagung befinden solte, daß bey gegenwärtiger Conjunctur zu Erhaltung des lieben Friedens, diese nicht endlich noch völlig, zu Dero billigen Contento in der Güte oder mit Recht entschieden werden könnte, so möchten Ihre Fürstliche Durchlaucht amore Pacis, mit den in der Neben-Proposition ausgedrückten Conditionibus und Erbietten, und ander gestalt nicht, sich contentiren lassen.

Da nun wieder Verhoffen Ihre Fürstlichen Durchlaucht Petitis nicht deseriret würde, so müßten Dieselbe demjenigen, was dargegen gehandelt und concludiret werden möchte, in optima forma contradiciren, wolten auch eo casu Deroselben, und allen Dero Successoren competirendes Recht, auf allen unverhofften Fall, allerbesten gestalt conserviret und vorbehalten haben, und an Dero in der Neben-Proposition geschehenen Eventual-Erbieten und Nachgeben, ganz nicht mehr gebunden seyn.

In alle weg aber thut man nochmah'n die allbereit zu Münster und hieselbst, anstatt der Dictatur, durch das Eddlich-Mayntzische Reichs-Directorium distribuirte, auch am 16. dieses in hiesigem Eddlichen Fürsten-Rath extradirte Recufations-Schrift und derselben Contenta wiederholen, und da die darin benannte Interessirte und die von ihnen dependiren, den Deliberationibus in diesen Pfälzischen Sachen dennoch beywohnen, oder sich davon ultro nicht absentiren, oder auch sich gar nicht abweisen lassen wollen, könnte man Neuburgischen theils sich zierlich zu bezeugen nicht unterlassen, daß doch Dero Vota zu Recht keine Krafft noch Bestand haben können, und dem Protocollo nicht einverleibt, sondern ungültig und vor nichtig gehalten werden sollen und müssen.

Sonsten ist unser, der Neuburgischen Abgeordneten, inständiges Begehren, daß diß Votum dem Protocollo umständig einverleibt, und uns des abgelesenen Conclufi, citra approbationem illius, eine Abschrift communiciret, dafern auch einige Deputation in dieser Sachen zu den Herren Schweden geschehen solte, daß dabey gar nichts, so zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Präjudiz einiger gestalt gereichen könnte, vorgenommen, sondern daß Dero hohe und billigmäßige Jura, und jetziges und voriges unser Votum bester gestalt gedacht und in Obacht genommen werde.

## §. VIII.

Reichs: Gutachten in  
Causa Palatina, und Chur-Brandenburgisches Votum.

Das darauf, unterm 31. Mart. erstattete, und sub 7. April ad Dictaturam Publicam gebrachte Reichs-Gutachten, benebst dem merckwürdigen Chur-

Brandenburgischen Voto, in dieser Chur-Pfälzischen Restitutions-Sache, waren folgenden Inhalts:

N. I.